



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 4. September 2019

Nummer 35

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landtag	
Wahlleiter für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden	
Zulassung der Einzelwahlvorschläge für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019 gemäß § 25 Absatz 5 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG)	859
Wjednik wólby za wólbu k raže za nastupności Serbow	
Pśizwóljenje wólbnych naraženjow jadnotliwych za wólbu k Raže za nastupności Serbow dnja 28. Septembra 2019 pó § 25 wótrězk 5 Wólbneho pórěda k Serbskej kazni (Wp-SK)	860
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erstmalige Wahl des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“	861
Wahl des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“	861
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Ökologische Gewässersanierung des Mittellaufs der Lindower Bäke	861
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Neubau von sechs Wohnbauten mit unterlagernder Tiefgarage auf einem Grundstück östlich des Horstweges in 14482 Potsdam	862
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Leitung Punkt Buch - Malchow, Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Tausch der Maste 2M, 5M und 6M“	862
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau des Umspannwerkes Berlin/Südost, 220-(380-)kV-Leitungsanschluss in Brandenburg“	863

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Schwarze Pumpe - Wolkenberg, Neubau 110-kV-Netzanschluss UW Terpe für den Tagebau Welzow-Süd“	863
--	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	864
---	-----

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	864
---	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen	865
Gesamtvollstreckungssachen	866
Sonstige Sachen	867

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe	868
------------------------	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Zulassung der Einzelwahlvorschläge
für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten
der Sorben/Wenden am 28. September 2019
gemäß § 25 Absatz 5 der Wahlordnung
zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG)**

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl
zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
Vom 12. August 2019

Folgende Einzelwahlvorschläge wurden zur Wahl zugelassen:

1. Name 2. Beruf und/oder Tätigkeit	3. Geburtsjahr und -ort	4. Wohnort	5. Vereinigung
Henschel, Ute Leiterin der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur	1964 Weißenfels	Lübbenau/ Spreewald Lubnjow/Blota	Domowina- Regionalverband Niederlausitz e. V.
Janhoefer, William Rechtsanwalt	1991 Cottbus	Briesen/Brjazyna	Domowina- Regionalverband Niederlausitz e. V.
Freihoff, Dieter Facharbeiter für geologische Erkundungsbohrungen	1964 Lübben	Märkische Heide, OT Groß Leine	Domowina- Regionalverband Niederlausitz e. V.
Kaufhold, Birgit Erkundungsgeologin/Betriebswirtin	1961 Altdöbern	Spremberg/Grodtk	Domowina- Regionalverband Niederlausitz e. V.
Münch, Delia Dipl.-Textildesignerin	1976 Cottbus	Cottbus/Chóšebuz	Domowina- Regionalverband Niederlausitz e. V.
Schwella, Kathrin Baustoffverfahrenstechnikerin	1965 Cottbus	Drehnow/Drjenow	Domowina- Regionalverband Niederlausitz e. V.

Jörg Masnik
Wahlleiter und Vorsitzender
des Wahlausschusses

**Pšizwólenje wólbnych naraženjow
jadnotliwych za wólbnu k Raže
za nastupnośći Serbow dnja 28. Septembra 2019
pó § 25 wótržek 5 Wólbneho pórěda k Serbskej kazni (Wp-SK)**

Wózjawjenje wjednika wólby
za wólbnu k Raže za nastupnośći Serbow
Wót 12. Awgusta 2019

Slědujuce wólbne naraženja jadnotliwych su pšizwólone:

1. mě 2. pówołanje a/abo žělabność	3. lěto a městno naroženja	4. bydlišćo	5. zjadrošćenstwo
Henschel, Ute Wjednica Šule za dolnoserbsku rěc a kulturu	1964 Weißenfels	Lübbenau/ Spreewald Lubnjow/Błota	Domowina-župa Dolna Łužyca z.t.
Janhoefer, William pšawiznik	1991 Cottbus	Briesen/Brjazyna	Domowina-župa Dolna Łužyca z.t.
Freihoff, Dieter fachowy žělášef za geologiske tocenja	1964 Lübben	Märkische Heide (Markojska Góla), wejsny žel Groß Leine (Wjelike Linje)	Domowina-župa Dolna Łužyca z.t.
Kaufhold, Birgit geologowka za wuzgónjenjow/zawodna góspodařka	1961 Altdöbern	Spremberg/Grodk	Domowina-župa Dolna Łužyca z.t.
Münch, Delia dipl. designařka ze tekstilije	1976 Cottbus	Cottbus/Chóšebuz	Domowina-župa Dolna Łužyca z.t.
Schwella, Kathrin technikarka zgótowańskich procesow twaridłow	1965 Cottbus	Drehnow/Drjenow	Domowina-župa Dolna Łužyca z.t.

Jörg Masnik
wjednik wólby a pšedsedař
wólbneho wuběrka

**Erstmalige Wahl des Verbandsausschusses
des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 14. August 2019

Auf Grund des § 34 Absatz 2 Satz 2 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 10. September 2018 (ABl. S. 990), die durch die Bekanntmachung vom 21. Februar 2019 (ABl. S. 290) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 8. August 2019 die erstmalige Wahl des Verbandsausschusses zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Der Verbandsausschuss wurde am 7. August 2019 gewählt. Der Verband hat damit seit diesem Zeitpunkt an Stelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss.

Potsdam, den 14. August 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Wahl des Verbandsausschusses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nördlicher Spreewald“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 14. August 2019

Auf Grund des § 44 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. S. 1301) hat der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 25. Juli 2019 die Wahl des Verbandsausschusses zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Der Verbandsausschuss wurde am 27. März 2019 gewählt. Der Verband hat damit seit diesem Zeitpunkt an Stelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss.

Potsdam, den 14. August 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Ökologische Gewässersanierung
des Mittellaufs der Lindower Bäche**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. September 2019

Das Landesamt für Umwelt beantragt für die Ökologische Gewässersanierung des Mittellaufs der Lindower Bäche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung des morphologischen Regenerationsvermögens und der ökologischen Durchgängigkeit der Lindower Bäche. Hierzu werden eine Laufverlängerung hergestellt, Uferaufweitungen vorgenommen, Durchlässe ersatzlos zurückgebaut oder durch Neubauten ersetzt, naturnahe Tothholzelemente eingebaut, Kiesschüttungen vorgenommen und ein Auenwald angepflanzt.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Ein mit dem Vorhaben verbundener Verlust von Biotopflächen und Vegetation wirkt sich angesichts der positiven Wirkung der Maßnahmen für die Gewässereigenschaften und der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen nicht negativ auf die Umwelt aus. Auf eine mögliche Entdeckung von Bodendenkmalen wird bei der Durchführung des Vorhabens Rücksicht genommen.

Das Vorhaben grenzt an das FFH-Gebiet „Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow“ an. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil das Vorhaben der unmittelbaren Verwaltung des FFH-Gebietes dient. Zudem konnten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auf Grundlage einer Vorstudie zu den Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung
für den Neubau von sechs Wohnbauten
mit unterlagernder Tiefgarage
auf einem Grundstück
östlich des Horstweges in 14482 Potsdam**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. September 2019

Die SIAAME Development GmbH, Elsterstraße 26, 04109 Leipzig beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Neubau von sechs Wohnbauten in der Gemarkung Babelsberg, Flur 14, Flurstück 355 und 358 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und räumlich lokal begrenzt.
- Im Bereich der Grundwasserabsenkung befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG.
- Da die Grundwasserabsenkung nicht in die Vegetationsperiode fällt, ist ein negativer Einfluss auf die Vegetation nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai

2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „380-kV-Leitung
Punkt Buch - Malchow,
Erhöhung der Verkehrssicherheit
durch Tausch der Maste 2M, 5M und 6M“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 14. August 2019

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Gemarkung Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde, Landkreis Barnim) drei Maste auf der oben angeführten 380-kV-Leitung zu tauschen. Es ist vorgesehen, die Maste 5M und 6M standortgleich zu tauschen und Mast 2M um circa 20 m in der Trassenachse zu verschieben. Die Beseilung der Leitung und die Breite des Schutzstreifens bleiben unverändert. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Antrag der 50Hertz vom 6. Mai 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um punktuelle Maßnahmen.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.
- Besonders geschützte Gebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.6 UVPG sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Zu einem geschützten Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Abstand durch die Mastverschiebung vergrößert.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Neubau des Umspannwerkes
Berlin/Südost, 220-(380-)kV-
Leitungsanschluss in Brandenburg“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 14. August 2019

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant den Anschluss des neuen Umspannwerkes (UW) Berlin/Südost in die 220-kV-Leitung zwischen UW Thyrow und UW Wuhlheide als Doppeleinschleifung. Hierfür sollen in der Gemarkung Großziethen (Landkreis Dahme-Spreewald) zwischen den Masten Nr. 115 und 117 zwei neue Maste (116N und 117N) an neuen Standorten errichtet sowie der vorhandene Mast 116 rückgebaut werden. Weiterhin soll der Mast M1 als Verbindung zum neuen UW neu errichtet werden. Das neue UW Berlin/Südost ist perspektivisch für die Umstellung von 220-kV- auf 380-kV-Betrieb ausgelegt. Daher wird die erforderliche Freileitungsanbindung über die neuen Masten 117N, 116N und M1 für eine Umstellung auf den 380-kV-Betrieb ohne nochmaligen Umbau beziehungsweise Rückbau geplant.

Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Antrag der 50Hertz vom 11. Juni 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um punktuelle Maßnahmen.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
„110-kV-Hochspannungsfreileitung
Kraftwerk Schwarze Pumpe - Wolkenberg,
Neubau 110-kV-Netzanschluss UW Terpe
für den Tagebau Welzow-Süd“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 6. August 2019

Laut Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) wird mit der planmäßigen Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd ein Teilrückbau der bestehenden 110-kV-Stromversorgungs-trasse sowie der Rückbau des 110/30/6-kV-Umspannwerkes (UW) Wolkenberg erforderlich. Zur Sicherstellung der Versorgung des Tagebaues mit Elektroenergie ist in den Gemarkungen Haidemühl und Jessen (Landkreis Spree-Neiße) der Neubau des 110/30/6/2,4-kV-UW Terpe und die 110-kV-Netzanbindung notwendig. Die neue Freileitung soll mit acht neuen Masten vom Standort des UW Terpe circa 1,8 km in nordöstlicher Richtung verlaufen und in die bestehende 110-kV-Freileitung Kraftwerk Schwarze Pumpe - Wolkenberg zwischen Mast 34 und 35 einbinden. Das UW Terpe und der 110-kV-Freileitungsabschnitt sollen innerhalb der Tagebau-Sicherheitslinie errichtet werden. Das neue Umspannwerk ist nicht Gegenstand der Betrachtung.

Auf Antrag der LE-B vom 7. Februar 2019 führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durch. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 7 und § 9 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um ein Vorhaben geringen Ausmaßes.
- Besonders geschützte Gebiete oder sonstige erhebliche naturschutzfachliche Gegebenheiten sind in räumlicher Nähe zum geplanten Bauvorhaben nicht vorhanden.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und

Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Königs Wusterhausen
Vom 24. Juli 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme Spreewald, Gemarkung Friedersdorf, Flur 6, Flurstücke 267/1 und 267/2 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 26,16 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. Mai 2019, Az.: LFB-19.06-7020-6/02/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Aufforstung eines Mischwaldes soll ein arten- und strukturreicher Lebensraum auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Es werden mittelfristig die Habitatstrukturen in der Landschaft aufgewertet und das Landschaftsbild verbessert.

Es werden keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15, 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Lieberose
Vom 11. Juli 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstück 114 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,6662 ha (Anlage eines Reinbestandes mit Mischholzanteil und Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 4. Juli 2019, Az.: LFB21.05-7020-1-8/2019 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht ein hochwertiger Reinbestand mit Mischholzanteil, der bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung eines mittelalten bis alten Reinbestandes hohen ökologischen Ansprüchen entspricht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033671 3277332 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose, Schlosshof 1, 15868 Lieberose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23. Oktober 2019, 10 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302 das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 4668** eingetragene Grundstück Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 11, Flurstück 382/3, Landwirtschaftsfläche, Fontanestr. 32, Größe: 910 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 246.200,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 200,00 EUR).

Nutzung: unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Anbauten sowie mit ausgebautem Dachgeschoss und Dachraum (Spitzboden)

Postanschrift: Fontanestraße 32, 15566 Schöneiche
Az.: 3 K 94/13

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 24. Oktober 2019, 11 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 die im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 122** eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 6, Flur 10, Flurstück 489, Größe: 1.080 qm

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 487, Größe: 860 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 6: 32.000 EUR

lfd. Nr. 8: 78.000 EUR

Gesamt: 135.000 EUR

Postanschrift: Schlaubenweg 10, 15295 Groß Lindow

Bebauung: Erholungs- und Gartenfläche

Wohnhaus mit Nebengelaß

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.07.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 43/18

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 17. Oktober 2019, 9 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Glienick Blatt 979** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 366, Gebäude- und Freifläche, Zum Kumberg 20, Größe 162 m²

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 367, Gebäude- und Freifläche, Zum Kumberg 20, Größe 410 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 168.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.03.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Glienick, Zum Kumberg 20. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 13/18

GesamtvollstreckungssachenAmtsgericht Potsdam

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der GPG „Blumenstadt“ Trebbin i. L. Baruther Straße 28, 14959 Trebbin Handelsregister: AG Potsdam 67 AR 5666/96 (67 ART 29/94) wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Absatz 2 RPfG) eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 31.01.2019

35 N 332/97

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der BHS-Wohnbau GmbH, Am Ortberg, 15757 Halbe/Teurow wurde gemäß § 19 Abs.1 Ziff. 3 GesO mangels Masse eingestellt. Der Abschlussbericht kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Insolvenzabteilung eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit

der Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung.

Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen. Amtsgericht Potsdam, 08.07.2019
35 N 591/96

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der BHS-Wohnbau GmbH, Am Ortberg, 15757 Halbe/Teurow wurde die Vergütung des Verwalters nebst Auslagen und Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage gemäß § 1 VergVO beträgt 66.196,09 EUR. Es wurde der 11-fache Staffelsatz festgesetzt aufgrund von Erschwernissen im Zusammenhang mit Grundstücksangelegenheiten und der damit verbundenen überlangen Verfahrensdauer. Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden von den Beteiligten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung.

Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die

Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen. Amtsgericht Potsdam, 08.07.2019
35 N 591/96

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129880, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Schöneiche, Blatt 1263, in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 20.000,00 EUR mit 18 % Zinsen sowie einer einmaligen Nebenleistung von 10 % wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 07.08.2019
15 UR II 2/18

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Sängerkreis Havelland e. V. (NR. 1268/ 2014/ Sc) beschloss auf der Mitgliederversammlung vom 18.05.2019 seine Auflösung und leitete die Liquidation ein. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden.

Liquidatorin:

Frau Kerstin Abmann
Am Wald 7
14641 Nauen

Der Verein Werbegemeinschaft Basdorf e. V., Prenzlauer Str. 52 b, 16348 Wandlitz, ist am 09.04.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Holger Nagel
Kieferngrund 7
16348 Wandlitz

Herr Lutz Bohnebeck
Heideweg 19
16348 Wandlitz

Herr Helge Tino Richter
Blumenstraße 4 a
16348 Wandlitz

Der Förderverein Rosinenbomber e. V., c/o Air Service Berlin CFH GmbH Flughafen Schönefeld, 12529 Schönefeld, ist am 29.04.2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Frank Hellberg
Crossinstraße 6
15713 Königs Wusterhausen

Herr Gerd Gebhardt
Westhofener Weg 1
14129 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0